



12/SN-299/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-732.00

Bregenz, am 14.9.1993

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Auskünfte:
Dr. O. Müller
Tel. (05574) 511-2066

VERMESSUNGSGESETZ ENTWURF	
52	93
Datum: 20. SEP. 1993	
Verteilt: 20. Sep. 1993	

H. Tabors

Betrifft: 1. Vermessungsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
2. Liegenschaftsteilungsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12. Juli 1993, Zl. 96 239/7-IX/6/93

1. Zum Entwurf einer Änderung des **Vermessungsgesetzes** wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Änderung des Vermessungsgesetzes nach dem vorliegenden Entwurf hätte eine erhebliche Steigerung der Kosten für die Vermessungen zur Folge. Entgegen der in den Erläuterungen festgestellten Kostenneutralität ergeben sich erhöhte Sachaufwendungen für die Länder und Gemeinden sowie die betroffenen Parteien. Auch die Feststellung, daß der Personalbedarf beim Bund durch Umschichtungen abgedeckt werden kann, ist zu bezweifeln, da den zusätzlichen Aufgaben insbesondere aufgrund des § 41 des Vermessungsgesetzes und der §§ 16 und 17 des Liegenschaftsteilungsgesetzes keine Entlastungen von anderen Aufgaben gegenüberstehen. Aufgrund der langjährigen intensiven Kontakte der Länder mit den Dienststellen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen konnte festgestellt werden, daß die Erfüllung der bisherigen Aufgaben der Vermessungsämter nur unter erheblicher Zeitverzögerung gewährleistet werden konnte. In dieser Hinsicht ist eine weitere Verschlechterung zu

- 2 -

erwarten. Gleichzeitig entsteht für die Länder - ein noch nicht genau abschätzbarer - Personalaufwand, sofern der bisherige Arbeitsumfang aufrechterhalten werden soll.

Die Regelungen des Vermessungsgesetzes befassen sich wesentlich intensiver mit bestehenden Grenzen und der Umwandlung von Grundstücken als mit neuen Grenzen. Auf die Bedürfnisse der Gebietskörperschaften zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach Baumaßnahmen wird zu wenig Rücksicht genommen. Außerdem wird der Grundsteuerkataster, welcher in den nächsten Jahrzehnten noch wesentlicher Bestandteil des Katasters sein wird, vernachlässigt. Es ist fraglich, ob die Übergangsbestimmungen des § 52 des Entwurfs ausreichend sind.

Es ist unverständlich, daß bei einer Vermessung entstehende, gleichwertige Grenzpunkte einmal grenzkatasterwürdig sind, sofern sie einem zur Gänze vermessenen Grundstück angehören, während andere Punkte nicht in den Grenzkataster umgewandelt werden können. Für eine erhebliche Anzahl neuvermessener Grenzpunkte ist der rechtliche Schutz des Grundkatasters aus - für den Fachmann nicht erkennbaren - Gründen nicht gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 4:

Die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung wird bezweifelt. Überdies entsteht dadurch ein Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Erfolg dieser Maßnahme steht.

Zu § 12:

Der Grundstücksvereinigung gemäß § 12 steht keine Möglichkeit auf Teilung im Eigenbesitz gegenüber. Wenn aufgrund von Wahrnehmungen und Meldungen gemäß § 46 des Vermessungsgesetzes festgestellt wird, daß sich die Nutzungsart eines Grundstückes in einem Teilbereich geändert hat, sollte das Vermessungsamt die Möglichkeit haben, die Teilung dieses Grundstückes im Anmeldebogenverfahren zu veranlassen. Der Eigentümer wäre von der beabsichtigten Teilung in Kenntnis zu setzen,

- 3 -

um dann darauf hinzuweisen, daß für den Fall, daß er binnen vier Wochen keinen Einwand erhebt, seine Zustimmung zur Teilung als erteilt gilt.

Zu § 15:

Die Z. 1 des § 15 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes sollte wie folgt lauten:

"1. durch abschnittsweise Umwandlung von Grundstücksgrenzen (teilweise Neuanlegung)".

Zu § 17:

Die Z. 3 des § 17 hätte zu lauten:

"3. anlässlich einer sonstigen Grenzvermessung gemäß § 34".

In der Z. 4 des § 17 sind die Worte "zur Gänze" zu streichen.

Zu § 25:

Die vorliegende Formulierung bedeutet eine wesentliche Änderung der bisher nach dem ABGB bei der Festlegung von Grenzen normierten Grundsätze. Die bisher gehandhabte freie Beweiswürdigung aller Beweismittel, insbesondere des ruhigen Besitzstandes, wird lediglich auf die in unterschiedlicher Qualität vorliegenden katastertechnischen Unterlagen eingeschränkt. Damit werden im Gesetz einzelnen Beweismitteln eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird erreicht, daß durch die Grenzverhandlung Grenzstreitigkeiten provoziert werden. Damit werden dem Grundeigentümer Behörden- und Gerichtsverfahren aufgezwungen, die bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (freie Beweiswürdigung) nicht notwendig sind. Zudem entstünde durch diese Regelung ein erheblicher Mehraufwand an Kosten und Zeit, insbesondere für die Erstellung von Plänen.

Im § 25 Abs. 1 des Entwurfs sind deshalb nach dem Klammersausdruck die Worte "und nach dem ruhigen Besitzstand" einzufügen.

Zu § 26:

Der neue § 26 wird - wie bereits unter Allgemeines festgestellt worden ist - einen erheblichen Mehraufwand verursachen.

- 4 -

Zu § 35:

Der Zeitaufwand für die Grenzverhandlung wird durch die Bestimmung des § 35 Abs. 3 des Entwurfs wesentlich erhöht. Sie ist nach der vorliegenden Formulierung praxisfremd.

Zu § 39:

Die Bestimmung des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit den Abweisungsgründen gemäß den §§ 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes - auch nur für Teile des Planes - kann die Durchführung des gesamten Planes verhindern und neuerliche Pläne in Teilen erforderlich machen. Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen wird folgender Text vorgeschlagen:

"(5) Die Bescheinigung kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Grundstücksdefinition (§ 1a Z. 7) unter der Bedingung ausgestellt werden, daß im Falle von Teildurchführungen zusammenhängenden Grundstücksteile entstehen."

Zu § 40:

Die Wiederherstellung von Grenzen im Grenzkataster soll allen Vermessungsbefugten ermöglicht werden und nicht nur den Vermessungsbehörden vorbehalten sein.

Zu § 43:

Es erscheint sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus praktischer Sicht bedenklich, Organen und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Personen oder Dienststellen die Möglichkeit zu geben, Ladungsbescheide, die bei Präklusionsfolgen nach sich ziehen, ausstellen zu lassen.

Zu den §§ 47 und 48:

Es wäre jedenfalls klarzustellen, daß der Datenaustausch zwischen den Bundesbehörden und den Agrarbezirksbehörden (wie derzeit im Erlaßwege geregelt) weiterhin sichergestellt ist.

Zu § 52:

Im Einleitungssatz des § 52 sind nach dem Wort "Grundstücke" die Worte "und Grenzen" einzufügen.

- 5 -

2. Liegenschaftsteilungsgesetz:

Allgemeines:

Die Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes sehen eine durchgreifende Stärkung des Rechtsschutzes für den Grundeigentümer in Form der Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbs, der Überprüfung der Wertgrenzen und der Prüfung der Vereinbarkeit von Servituten mit den Anlagen durch die Vermessungsbehörde vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieser verbesserte Rechtsschutz mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 16:

Aus der Bestimmung des Abs. 3 ist nicht klar erkennbar, wie die Vermessungsbehörde die Vereinbarkeit von Grunddienstbarkeiten mit dem Bestand oder Betrieb der Anlage bestätigen kann. Vor einer Bestätigung sind unter Umständen umfangreiche Erhebungen in der Natur notwendig. Der § 16 Abs. 3 sollte entfallen.

Zu § 17:

Die Wertermittlung wurde bisher von den Gerichten vorgenommen. Die Vermessungsbehörden wären gezwungen, durch zusätzliche Erhebungen sich diese Unterlagen beim Grundbuchsgericht zu beschaffen. Die derzeit gültigen Bestimmungen mit Ausnahme der Erhöhung der Wertgrenzen wären deshalb beizubehalten. Es wäre darüberhinaus zu prüfen, ob bei Vorliegen rechtskräftiger Enteignungsbescheide die Wertgrenze entfallen könnte. Dem bisherigen Gesetzestext wäre deshalb unter Hinweis auf die vorgeschlagenen Änderungen im § 12 des Vermessungsgesetzes folgende Änderung anzufügen:

"Der Anmeldungsbogen kann auch eine Teilung von Grundstücken zur Abgrenzung der im § 15 angeführten Anlagen ohne Eigentumsübertragung vorsehen. Dazu bedarf es keiner Zustimmung der Eigentümer oder der Buchberechtigten."

- 6 -

Auf diese Weise könnte möglichst rasch die katastrale Ordnung im Bereich der Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen hergestellt werden, auch wenn die Wertgrenze überschritten wäre, der Grundeigentümer unbekanntes Aufenthaltsort ist oder die Zustellung des Beschlusses nur in umständlicher Weise möglich wäre.

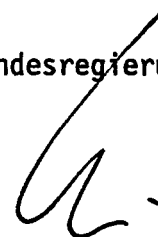
Zu § 18:

Der § 18 wäre entsprechend den oben angeführten Änderungsvorschlägen anzupassen.

Übergangsbestimmung (Art. V):

Pläne, die nach der derzeit geltenden Rechtslage beauftragt und erstellt werden, erfordern ausweichende Übergangsfristen. Der Art. V des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist dahingehend abzuändern, daß eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen wird. Dem Vermessungsbefugten ist es vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtlich nicht möglich, die künftigen Bedingungen (z.B. Grenzverhandlung) zu erfüllen.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

